

SBAP.

Schweizerischer Berufsverband für Angewandte Psychologie
Association Professionnelle Suisse de Psychologie Appliquée
Associazione Professionale Svizzera della Psicologia Applicata

Vogelsangstrasse 15
CH – 8006 Zürich
Telefon 043 268 04 05
Telefax 043 268 04 06
www.sbap.ch
info@sbap.ch

An alle
PsychotherapeutInnen SBAP. und
Psychotherapeuten SBAP.

Zürich, 01.04.2013

Liebe PsychotherapeutInnen SBAP.

Das Psychologieberufegesetz (PsyG) ist am 1. April 2013 in Kraft getreten. Es enthält unter anderem Bestimmungen über die Voraussetzungen der Ausübung des Psychotherapieberufs und die Verwendung von eidgenössischen Weiterbildungstiteln in der Berufsbezeichnung. Was bedeutet dies konkret?

Gemäss Art. 22 PsyG bedarf es für die privatwirtschaftliche Ausübung in Psychotherapie in eigener fachlicher Verantwortung einer Bewilligung des Kantons, auf dessen Gebiet der Beruf ausgeübt wird. Eine notwendige Voraussetzung für diese Bewilligung ist nach Art. 24 Abs. 1 Bst. a PsyG ein eidgenössischer Weiterbildungstitel in Psychotherapie.

Übergangsrechtlich gelten nach Art. 49 Abs. 2 PsyG jene Weiterbildungstitel als eidgenössische, die vor Inkrafttreten des PsyG aufgrund von Weiterbildungen erworben wurden, die in Anhang 2 der Bundesratsverordnung über die Psychologieberufe vom 15. März 2013 (PsyV) als provisorisch akkreditierte Weiterbildungsgänge aufgeführt sind.

Da sich das modulare, individualisierte Weiterbildungscurriculum des SBAP. ebenso wie sämtliche vom SBAP. anerkannten curricularen Weiterbildungsgänge in Psychotherapie auf der Liste der provisorisch akkreditierten Weiterbildungen befinden, **erfüllen Sie als „PsychotherapeutInnen SBAP.“ die fachliche Anforderung im Hinblick auf die kantonale Berufsausübungsbewilligung gemäss Art. 24 Abs. 1 Bst. a PsyG.**

Zudem dürfen Sie sich gemäss Artikel 6 Abs. 1 PsyV als **„eidgenössisch anerkannte Psychotherapeutin/eidgenössisch anerkannter Psychotherapeut“** bezeichnen.

Damit Sie (insbesondere gegenüber den Bewilligungsbehörden und im Arbeitsmarkt) fortan auf einfache Weise belegen können, dass Ihr Weiterbildungstitel als eidgenössischer Weiterbildungstitel gilt, stellt der SBAP. in Absprache mit dem Bundesamt für Gesundheit die nachstehende Bestätigung aus.

Mit freundlichen Grüssen

Schweizerischer Berufsverband für Angewandte Psychologie SBAP.

Heidi Aeschlimann, Präsidentin SBAP. und Mitglied der Eidg. Psychologieberufekommission